

Kalkar, den 13. November 2017

Beschlussvorlage für den **Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss**
Rat der Stadt

Bebauungsplan Nr. 092 - Anbindung Xantener Straße Kreisverkehr B 57/L 41 -

- erneuter Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB

1. Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Kalkar forderte am 27.09.2012 die Verwaltung auf, die befristete Anbindung der Xantener Straße an den Kreisverkehr B 57/L 41 zum Anlass zu nehmen, sich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW für eine dauerhafte Anbindung des bislang „abgehängten“ Teils der Xantener Straße einzusetzen.

In der Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 25.04.2013 ist die o.g. Anbindung erneut Gegenstand der Diskussion gewesen (s. Ds.-Nr.: 9 / 389). Hierbei ist u.a. dargelegt worden, dass in einem formalen Verfahren die rechtliche Zulässigkeit der Anbindung erarbeitet werden müsse und dies entweder über ein Planfeststellungsverfahren, für welches der Landesbetrieb Straßenbau NRW verantwortlich wäre oder über einen städtischen Bebauungsplan geregelt werden könne. Da der Landesbetrieb in seinem Hause die Kapazitäten und Prioritäten für ein Planfeststellungsverfahren, welches ausschließlich kommunalen Interessen dient, nicht vorhält, hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 10.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 092 - Anbindung Xantener Straße Kreisverkehr B 57/L 41 - beschlossen (s. Ds.-Nr.9 / 507). Gleichzeitig wurde der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat im Zeitraum vom 26.05.2014 bis 27.06.2014 einschließlich stattgefunden. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zeitraum Juni/Juli 2014 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Über die fristgerecht vorgetragenen Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 25.09.2014 entschieden (s. Ds.-Nr.: 10 / 32).

Im Zusammenhang mit der Bebauungsplanaufstellung ist eine Leistungsfähigkeitsuntersuchung für den angrenzenden Kreisverkehr erstellt worden. Im Ergebnis kommt diese zu dem Schluss, dass bei Umbau die bislang sehr gute Verkehrsqualität des Kreisverkehrs B 57/L 41 erhalten bleibt und der Verkehrsfluss für die Xantener Straße in der Einmündung zur Bahnhofstraße (B 57) deutlich verbessert wird. Somit wird die Empfehlung gegeben, die zusätzliche fünfte Kreisverkehrszufahrt auszubauen. Gemäß des Gutachters soll auf eine direkte Ausfahrt aus der Kreisverkehrsfahrbahn in die Xantener Straße verzichtet werden, da die fahrgeometrischen Erfordernisse einer Kreisfahrbahnausfahrt entgegenstehen.

Das zu erstellende Lärmschutzgutachten, auf welches im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch die Kreisverwaltung Kleve hingewiesen wurde, wurde im Februar 2015 erstellt und ist als Anlage 3 der Drucksache beigefügt. Gemäß des Gutachtens werden durch die

Anbindung im Plangebiet keine Geräuschpegel erreicht, die einen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen auslösen würden. Der dem Gutachten zugrunde liegende Planungsentwurf ist als Anlage 1 der Drucksache beigefügt.

Das Verfahren wurde zunächst zurückgestellt, da die finanziellen Mittel zur Bewirtschaftung nicht freigegeben worden sind. Im Rahmen der Erstellung des Integrierten Handlungskonzeptes für die Innenstadt der Stadt Kalkar und der entsprechenden finanziellen Förderung soll das Vorhaben Berücksichtigung finden, so dass das Verfahren wieder aufgenommen wird.

Aufgrund des zeitlichen Abstandes zwischen ursprünglichem Aufstellungsbeschluss und der Wiederaufnahme des Verfahrens soll ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst werden. Des Weiteren sind die Beschlüsse zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu fassen.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Es entstehen der Stadt Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufstellungsverfahrens. Die Deckung der Bekanntmachungskosten erfolgt aus Haushaltsmitteln für sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16) aus dem Produkt 090101 - Räumliche Planung und Entwicklung grundstücksbezogener Ordnungsmaßnahmen.

3. Beschlussvorschlag:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB wird die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 092 - Anbindung Xantener Straße Kreisverkehr B 57/L 41 - beschlossen.

Gleichzeitig werden die Beschlüsse zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Zielstellung ist die Anbindung der „Xantener Straße“ an den Kreisverkehr B 57/L 41.

Dr. Schulz